

Amtsblatt



**für den
Wasser- und Abwasserzweckverband
"Bode-Wipper"**

- Amtliches Verkündungsblatt –

4. Jahrgang

Staßfurt, 27.03.2014

Nummer 4

INHALT

- 1. Bekanntmachung der neunten Änderung der
Satzung über die Erhebung von Beiträgen und
Gebühren für die Wasserversorgung des
WAZV „Bode-Wipper“** **2**
- 2. Bekanntmachung der ersten Änderungssatzung
Über die Gewährung von Aufwandsentschädigung
und Auslagenersatz des WAZV „Bode-Wipper“** **3**

2. Bekanntmachung der neunten Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung im WAZV „Bode-Wipper“

9. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des WAZV „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 25.03.2014 folgende 9. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ vom 19.10.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr.18 für den Landkreis Aschersleben-Staßfurt vom 03.12.2004), zuletzt geändert durch die 8. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ vom 27.03.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3 für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ vom 23.04.2013), wird wie folgt geändert:

§ 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 a) wird die Zahl „694,48 €“ durch die Zahl „680,26“ und die Zahl „743,09“ durch die Zahl „727,89“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 b) wird die Zahl „142,97 €“ durch die Zahl „132,55“ und die Zahl „152,98“ durch die Zahl „141,83“ ersetzt.
- c) In Abs. 1 c) wird die Zahl „66,14 €“ durch die Zahl „66,77“ und die Zahl „70,77“ durch die Zahl „71,44“ ersetzt.
- d) In Abs. 1 d) wird die Zahl „40,64 €“ durch die Zahl „55,13“ und die Zahl „43,48“ durch die Zahl „58,99“ ersetzt.
- e) In Abs. 1 e) wird die Zahl „15,08 €“ durch die Zahl „34,68“ und die Zahl „16,14“ durch die Zahl „37,10“ ersetzt.
- f) Abs. 1 f) wird wie folgt neu gefasst:
„f) Liefern und Montieren des Mantelrohres je Stk. 59,96 € 64,16“
- g) In Abs. 1 g) wird die Zahl „68,27 €“ durch die Zahl „102,13“ und die Zahl „73,05“ durch die Zahl „109,28“ ersetzt.

Artikel 2

Die 9. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Staßfurt, den 27.03.2014



Andreas Beyer
Verbandsgeschäftsführer



2. Bekanntmachung der ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz im WAZV „Bode-Wipper“

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz im WAZV „Bode-Wipper“

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBL. LSA S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBL. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 10 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 25.03.2014 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz im WAZV „Bode-Wipper“ vom 18.05.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 des WAZV Bode-Wipper vom 21.10.2011), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

In § 2 wird nach Abs. 1 folgender neuer Abs. (1a) eingefügt:

„(1a) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist 52 h und alle weiteren Vertreter 26 h im jeweiligen Kalenderjahr für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ tätig.“

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz im WAZV „Bode-Wipper“ tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Staßfurt, den 27.03.2014



Andreas Beyer
Verbandsgeschäftsführer

